

# Richtlinien und Vergabemodalitäten für den freiwilligen Sozialtopf der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

## **Ansuchen um eine einmalige Unterstützung**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: ÖH Medizin Uni Innsbruck), sind:

- a) der/die Studierende ist Mitglied der ÖH
- b) der/die Studierende betreibt ein Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI)
- c) der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Medizin Uni Innsbruck besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Eine Unterstützung der ÖH Medizin Uni Innsbruck kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen bereits ausgeschöpft wurden.

1.4 Der/die Antragsteller/in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses/der Ereignisse, welches/welche die finanzielle Notlage verursacht hat/haben, nicht länger als 6 Monate zurück liegt oder es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

1.5 Die Zahlung erfolgt nur gegenstands- oder leistungsgebunden.

1.6 Das Ansuchen muss vor dem Erwerb des Gegenstandes oder der Inanspruchnahme der Leistung eingereicht werden, außer es kann bewiesen werden, dass dies aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich war.

1.7 Als besonders förderungswürdig werden studierende Eltern sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen erachtet.

1.8 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

1.9 Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und sind auf der Website zum Download bereitgestellt.

## **2. Bedürftigkeit**

2.1 Die Beurteilung der Bedürftigkeit erfolgt durch den/die Sozialreferenten/-in.

2.2 Für die Beurteilung müssen folgende Dokumente/ Bestätigungen/ etc. erbracht werden:

- a) Kontoauszug der letzten 6 Monate,
- b) Bestätigung über Wohn-, Familien-, Studien-, Mietzinsbeihilfe, sowie andere Stipendien,
- c) Gibt der/die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder anderer Umstände an, so muss dies anhand (amtlicher) Bestätigungen nachgewiesen oder in anderer Form entsprechend glaubhaft gemacht werden.
- d) Nachweis der Höhe der Unterstützung durch die Eltern, Verwandte etc.

## **3. Ansuchen**

3.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH Medizin Uni Innsbruck gestellt werden. Diese sind unverzüglich zu bearbeiten.

3.2 Das Ansuchen muss vor dem Erwerb des Gegenstandes oder der Inanspruchnahme der Leistung eingereicht werden, außer es kann bewiesen werden, dass dies aufgrund der Dinglichkeit nicht möglich war.

3.3 Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, Geburtsdatum, eine Kontaktmöglichkeit (Uni-E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) und die Matrikelnummer des/der Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,
- b) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt, Studienbestätigung für das laufende Semester Studienzeitbestätigung und eine Bestätigung über den Studienerfolgsnachweis aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.

## **4. Verfahren**

4.1 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt.

4.2 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ersuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

4.3 Die Wiederbearbeitung erfolgt in einem Gremium, dem der/die Sozialreferent/in, der/die Wirtschaftsreferenten/-in und der/die Vorsitzende der ÖH Medizin Innsbruck mit Stimmrecht sowie der/die für den Sozialtopf zuständige Sachbearbeiter/in mit beratender Stimme angehören. Die Entscheidungen, ob die Ablehnung des ursprünglichen Ansuchens bestehen bleibt oder ob dem/der

Antragsteller/in Unterstützung zu gewähren ist, wird mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen, wobei jedes Mitglied bei Verhinderung einen Ersatz bestellen kann.

4.4 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht die ÖH Medizin Uni Innsbruck durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH Medizin Uni Innsbruck behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

4.5 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der/die Antragssteller/in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, ist dem/der Antragsteller/in von dem/der Sozialreferent/in oder dem/der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter/in die Möglichkeit einzuräumen, Unterlagen nachzureichen bzw. sich zu erklären. Falls eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, sind der/dem Antragssteller/in mindestens zwei Terminvorschläge zu machen. Nimmt der/die Antragssteller/in diese Möglichkeit ohne vorherige Angabe von wichtigen Gründen nicht wahr, so wird der Antrag ausnahmslos als zurückgenommen betrachtet.

## **5. Vergabe**

5.1 Die Vergabe erfolgt als Überweisung oder, falls möglich, in Form des Gegenstands oder der Leistung.

5.2 Der/die Sozialreferent/in behält sich die Wahl aus den oben genannten Formen vor.

5.3 Der/Die zuständige Sozialreferent/in oder Sachbearbeiter/in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie ihm/ihr zugegangen sind. Der/Die Sozialreferent/in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat dem/der Wirtschaftsreferenten/-in und dem/der Vorsitzenden der ÖH Medizin Uni Innsbruck eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

5.4 Je nach Beurteilung der finanziellen Lage des/der Ansuchenden durch den/die Sozialreferenten/-in kann das Ansuchen vollständig oder nur teilweise unterstützt werden. Der Maximalbetrag liegt bei 400 Euro. Eine einmalige Unterstützung ist maximal 1x/ Semester möglich.

## **6. Datenschutz**

6.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Dritte weitergegeben, außer wenn öffentliche Stellen (Land Tirol, Stadt Innsbruck,...) die zuerkannten Unterstützungen (teilweise) tragen. In diesem Fall können Vertreter/innen dieser Einrichtungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel in die Unterlagen über die gewährten Unterstützungen Einsicht nehmen.

6.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige Sachbearbeiter/in, der/die zuständige Sozialreferent/in, der/die Wirtschaftsreferent/in, der/die Vorsitzende der ÖH Medizin Uni Innsbruck, sowie den Ersatzmitgliedern des Wiederbearbeitungsgremiums, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Sozialtopfs sicher aufzubewahren.